

Satzung der Kindertagesstätten STÖPSEL e.V.

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Registernummer VR 51018, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.12.2015

Satzung

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen STÖPSEL e.V.
- 1.2 Er hat den Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- 1.3 Er ist in das Register des Amtsgerichts Duisburg an der Ruhr eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr/Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres)
- 1.5 STÖPSEL e.V. ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern gemäß den Vorschriften des Landes, des Bundes und besonders des § 75 KJHG. Hierbei sollen vor allem alleinerziehende Väter und Mütter berücksichtigt werden sowie Eltern, denen durch fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten wirtschaftliche Not oder Ausbildungsabbruch droht.
- 2.3 Der Zweck soll verwirklicht werden
 - durch die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten, deren Plätze vorrangig dem oben genannten Personenkreis aus der Mitte der Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt werden sollen,
 - durch die Übernahme der Versorgung und pädagogischen Betreuung von Schulkindern im offenen Ganztage und im Bereich der verlässlichen Grundschule.

3. Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Mittel des Vereins wegen ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied erhalten.

- 3.3 Niemand darf durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 4.2 Ordentliches Mitglied ist jede erziehungsberechtigte Person, die ein Kind in der Kindertagesstätte hat. Sind beide erziehungsberechtigten Personen eines solchen Kindes Vereinsmitglieder, üben sie ein Stimmrecht gemeinsam aus. Passive Mitgliedschaft kann jede erziehungsberechtigte Person erwerben, die ein Kind im offenen Ganztags- oder im Bereich der verlässlichen Grundschule hat. Ordentliche und passive Mitgliedschaft kann nur durch natürliche Personen erworben werden. Fördermitgliedschaft kann durch jede natürliche oder juristische Person erworben werden.
- Das aktive wie das passive Wahlrecht steht allein den ordentlichen Mitgliedern zu. Ausgenommen hiervon ist die Wählbarkeit von maximal zwei passiven Mitgliedern/ Fördermitgliedern in den Aufsichtsrat. Jede OGS Gruppe stellt zwei passive Mitglieder aus ihrem Elternkreis, die ein aktives Wahlrecht ausüben dürfen. Je 25 betreute Kinder stellt die verlässliche Grundschule aus ihrem Elternkreis ein passives Mitglied, das aktives Wahlrecht ausüben darf. Ebenso üben alle Mitglieder des Aufsichtsrats ein aktives Wahlrecht aus.
- 4.3 Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der Aufsichtsrat oder die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.4.1 Der Ausschluss erfolgt durch Aufsichtsratsbeschluss bei erheblichem vereinsschädigendem Verhalten oder bei einem Beitragsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag und wird mit dem Tag des Beschlusses gültig.
- 4.4.2 Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss zu hören.
- 4.4.3 Gegen den entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 4.4.4 Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu erklären.

5. Beiträge und Arbeitsstunden

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mit-

gliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

- 5.2 Ordentliche Mitglieder bezahlen den „aktiven“ Mitgliedsbeitrag. Passive Mitglieder zahlen einen „passiven“ Mitgliedsbeitrag, Fördermitglieder einen „Förder“-Beitrag. Genauerer regelt die Beitragsordnung.
- 5.3 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, in jedem Kindergartenjahr stundenweise „Elternarbeit“ zu leisten, genaueres regelt die Beitragsordnung. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, ist ein Ausgleichsbeitrag pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlen. Höhe, Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung des Ausgleichsbeitrages sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der hauptamtliche Vorstand.
- 6.2 Alle Organe fassen ihre Beschlüsse - soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die einfache Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass alle Anwesenden eine offene Abstimmung verlangen.

7. Mitgliederversammlung (MV)

- 7.1 Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind. Die MV ist dem Aufsichtsrat und dem hauptamtlichen Vorstand gegenüber stets weisungsberechtigt.
- 7.3 Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den hauptamtlichen Vorstand zu erfolgen. Sie ist auch an die passiven und an die Fördermitglieder zu richten. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

- 7.4 Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist unter Angabe der Zwecks und der Gründe ebenso eine außerordentliche MV einzuberufen.
- 7.5 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) Wahl des Aufsichtsrates und von mindestens zwei Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen
 - b) Entlastung des hauptamtlichen Vorstands und des Aufsichtsrates
 - c) Entgegennahme der jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichte
 - d) Änderungen der Satzung, die nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden können
 - e) Erlass und Änderung der Beitragsordnung, Beschlüsse über besondere Umlagen
 - f) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.
- 7.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und mit der nächsten Einladung zur MV zu versenden. Vor der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestätigen.

8. Aufsichtsrat

- 8.1 Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den hauptamtlichen Vorständen, er überwacht und berät die hauptamtlichen Vorstände und berichtet der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder fünf gewählten Mitgliedern. Ein Mitglied kann aus dem Kreis der passiven Mitglieder/Fördermitglieder gewählt werden. Dies hat dann im Aufsichtsrat gleiches Stimmrecht. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können.
- 8.3 Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so muss von der Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln, als Listenwahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block.

- 8.4 Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die den Aufsichtsrat im Verhältnis zu den anderen Organen des Vereins jeweils einzeln vertreten, sofern ein Beschluss nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden kann.
- 8.5 Der Aufsichtsrat kann jederzeit Berichterstattung von dem hauptamtlichen Vorstand verlangen und Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins nehmen.
- 8.6 Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Der hauptamtliche Vorstand berichtet auf diesen Sitzungen über die Geschäfte und wesentliche Angelegenheiten der Geschäftsführung. Der hauptamtliche Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- 8.7 Der hauptamtliche Vorstand sowie die Einrichtungsleitungen haben bei allen Punkten, die sie nicht unmittelbar persönlich betreffen, Teilnahme- und Rederecht in Aufsichtsratssitzungen. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Aufsichtsratsvorsitzende abschließend. Auf Verlangen eines gewählten Aufsichtsratsmitglieds können sie bei konkreten anderen Themen einzeln oder kollektiv von der Beratung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden.
- 8.8 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er in angemessener Frist einberufen wurde oder alle gewählten Mitglieder auf eine Frist verzichten. Beschlüsse können auch elektronisch, schriftlich oder telefonisch in einfacher Mehrheit gefasst werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- 8.9 Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, an alle Aufsichtsratsmitglieder zu versenden (auch per Email) und auf der nächsten Sitzung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestätigen.
- 8.10 Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
- a) Berufung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand in allen weiteren arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des hauptamtlichen Vorstandes für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom hauptamtlichen Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung, letzteres soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
 - d) Entgegennahme von Quartalsberichten des Vorstandes
 - e) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
 - f) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts an jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit den Kassenprüfern in einer Aufsichtsratssitzung

- g) Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - i) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - j) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat
- 8.11 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit entstehenden Auslagen.
- 8.12 Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die MV kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder beschließen.
- 8.13 Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis bei STÖPSEL e.V. und eine Aufsichtsratsfunktion bei STÖPSEL e.V. sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
- 8.14 Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

9. Hauptamtlicher Vorstand

- 9.1 Der hauptamtliche Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, die den Verein gemeinsam vertreten. Die Vorstände werden vom Aufsichtsrat jeweils für fünf Jahre gewählt und erhalten eine Vergütung.
- 9.2 Der hauptamtliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Willenserklärungen müssen im Vier-Augen-Prinzip erfolgen.
- 9.3 Der hauptamtliche Vorstand hat sich bei der Erledigung der in Absatz 2 genannten Aufgaben an die Satzung zu halten. Er hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sparsamkeit zu führen. Die Beschlüsse von MV und Aufsichtsrat hat er ebenso wie sämtliche rechtlichen und steuerlichen Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, Ausgaben nur im Rahmen der Verwendungsbescheide und der Satzung zu tätigen.
- 9.4 Der hauptamtliche Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und den Geschäftsbericht anzufertigen.
- 9.5 Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds übernimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats dessen Teil der Vertretung des Vereins bis zur Wiederverfügbarkeit oder Neuwahl des Vorstandsmitgliedes. Bei einem Ausfall beider Vorstände übernehmen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates die Vertretung

und Führung des Vereins bis zur Wiederverfügbarkeit oder Neuwahl der hauptamtlichen Vorstände.

- 9.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des gesonderten Arbeitsvertrages zwischen hauptamtlichen Vorstand und Aufsichtsrat, die vor Beginn des Vergütungszeitraums festgelegt werden müssen.

10. Auflösung

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung von STÖPSEL e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e. V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.